

Schweiz.

Zolldepartement

Bern, den 5. November 1913.

(An die Presse)

N<sup>o</sup> 107/3. 13

An den BUNDESRAT.

7 XI 1913

Errichtung einer Gepäck-  
abfertigungsstelle im  
Bahnhof LUGANO.

Von den Gemeindebehörden, Transportfirmen und dem Hotel-  
lierverein in Lugano ist in den letzten Jahren zu wiederholten Ma-  
len das Ansuchen gestellt worden, es möchte für die Zollbehandlung  
von Reisendengepäck im Bahnhof Lugano eine Zollabfertigungsstelle  
errichtet werden, indem die bisherige Zollbehandlung dieses Gepäc-  
kes durch das Hauptzollamt am See zu umständlich sei und schon öf-  
ters zu Beschwerden seitens der Reisenden geführt habe.

Es war jedoch den schweizerischen Bundesbahnen der be-  
schränkten Platzverhältnisse wegen bisher nicht möglich gewesen, der  
Zollverwaltung ein geeignetes Lokal zur Verfügung zu stellen.

Im Sommer des laufenden Jahres wurde dann die Angelegen-  
heit von Vertretern der Bahn- und der Zollverwaltung neuerdings an  
Ort und Stelle geprüft und es ist nun auf Grund der nachträglich  
gepflogenen Unterhandlungen zwischen beiden beteiligten Verwaltun-  
gen ein Mietvertrag abgeschlossen worden, demzufolge die schweiz.  
Bundesbahnen der Zollverwaltung zur Benützung als Zollbureau für  
Reisendengepäck im Aufnahmsgebäude des Bahnhofes Lugano ein kleines  
Lokal gegen einen jährlichen Mietzins von Fr. 60.- überlassen.

Die Gepäckzollabfertigungsstelle würde dem Hauptzollamt  
Lugano unterstellt und von dessen Personal bedient.

Des geringen Mietzinses wegen ist davon Umgang genommen  
worden, von der Stadtbehörde Lugano einen Betrag an die Kosten der  
erforderlichen Lokalität (Artikel 16 des Zollgesetzes) zu beanspru-  
-chen. Dagegen ist ausbedungen worden, daß diese Behörde dem mit  
der Zollbehandlung beauftragten Beamten des Zollamtes Lugano, zur

Basel den 5. November 1913.

Zolldepartement

Bundesrath vom 7. Nov. 1913

(An die Presse)

Vermeidung von grössern Zeitverlusten, ein Freibillet der städtischen Strassenbahn zwischen Zollamt und Bahnhof zur Verfügung zu stellen habe.

Wir beantragen:

1.) Es sei gestützt auf Artikel 16 des Zollgesetzes im

Aufnahmegebäude des Bahnhofes Lugano eine Zollabfertigungsstelle für Reisendengepäck als Dienstabteilung des Hauptzollamtes Lugano zu errichten;

2.) es sei das Zolldepartement mit den weiteren Vollziehungsmaßnahmen zu beauftragen.

Protokollauszug ans Zolldepartement zum Vollzug, ans Finanzdepartement zur Kenntnis.

SCHWEIZ. ZOLLDEPARTEMENT:

*Walt*

1 Bulletin-Entwurf.

5335

Bundesrath vom 7. Nov. 1913.

Vermeidung von grössern Zeitverlusten, ein Freibillet der städtischen Straßenbahn zwischen Zollamt und Bahnhof zur Verfügung zu stellen habe.

Wir beantragen:

- 1.) Es sei gestützt auf Artikel 16 des Zollgesetzes im Aufnahmsgebäude des Bahnhofes Lugano eine Zollabfertigungsstelle für Reisendengepäck als Dienstabteilung des Hauptzollamtes Lugano zu errichten;
- 2.) es sei das Zolldepartement mit den weiteren Vollziehungsmaßnahmen zu beauftragen.

Protokollauszug ans Zolldepartement zum Vollzug,  
ans Finanzdepartement zur Kenntnis.

SCHWEIZ. ZOLLDEPARTEMENT:

*Müller*

1 Bulletin-Entwurf.